



SITZUNGSVORLAGE
M 2017/011/3872

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit	19.10.2017	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Kenntnisnahme	06.11.2017

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde;
hier: Bericht des Bürgermeisters gem. § 2 Abs.5 der Ehrenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht des Bürgermeisters über die Einhaltung der Auskunftspflichten gem. § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde ist in der seit der letzten Änderung am 7. Dezember 2009 gültigen Fassung für alle Rats- und Ausschussmitglieder verbindlich. Die Ehrenordnung wurde aufgrund der Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und der Gemeindeordnung verabschiedet, um mögliche Interessenkollisionen rechtzeitig erkennen und einschätzen zu können.

Danach sind neben den Ratsmitgliedern auch alle Ausschussmitglieder verpflichtet, schriftlich Auskunft über bestimmte persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (§ 1 Abs. 1 der Ehrenordnung) zu geben.

Die erhobenen Angaben der Ratsmitglieder sind teilweise gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss und werden jährlich im Rahmen der für den Jahresabschluss geltenden Veröffentlichungspflichten mit diesem veröffentlicht. Die Angaben der übrigen Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglied) sind jährlich, jeweils für 14 Tage, in den Räumen der Stadtverwaltung einsehbar.

Hinsichtlich der Einhaltung der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder hat der Bürgermeister eine Berichtspflicht nach § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung. Er hat dem Rat jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Dieser Berichtspflicht Folge leistend ist festzustellen, dass die erforderlichen Angaben von allen 32 Ratsmitgliedern abgegeben wurden. Insofern sind alle Ratsmitglieder ihrer Auskunftspflicht vollumfänglich nachgekommen.

Im Falle das Änderungen bezüglich der gemachten Angaben eintreten, ist der Bürgermeister unverzüglich durch die Ratsmitglieder hierüber zu informieren.